

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6  
Postfach 10  
Telefon 51 507 / \*  
Klappe: 88  
Sachbearbeiter:

Dr. Janda

GZ: 22 0832/5-III/2/89

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Bitte bei Antwort l i m m e r die Geschäftszahl anführen.

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Z' ..... *G* ..... -GE'9 *II*  
Datum: 31. MRZ. 1989  
Verteilt **31. März 1989** *Mallmann*  
*Dr. Perinor*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz betreffend die Regelung des  
Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-  
technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste  
geändert wird

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt  
in Entsprechung der Entschliebung des Nationalrates vom  
26. Juni 1981 in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellung-  
nahme zu dem im Betreff angeführten Gesetzentwurf des Bundes-  
kanzleramtes.

Beilagen

17. März 1989

Für den Bundesminister:  
i.V.Dr. Schredl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Perinor*

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon 51 507 / \*

Klappe: 88

Sachbearbeiter:

Dr. Janda

GZ: 22 0832/5-III/2/89

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI (Volksgesundheit)

Radetzkystraße 2  
1030 W i e n

Bitte bei Antwort i m m e r die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Sektion III, nimmt zu dem im Betreff angeführten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 2 (1)

Die Formulierung soll gleich bleiben wie im derzeitigen Gesetz (keine Einschränkung auf nur "ärztlicher Anordnung"). Hauskrankenpflege wird durch diese Einschränkung unmöglich gemacht.

Besser wäre es, den § 5 folgendermaßen zu erweitern:

§ 5 (1-3) unverändert

§ 5 (4):

Die in den Abs. 1-3 angeführten Tätigkeiten schließen sowohl die Gesundheitspflege als auch die Hilfeleistung bei ärztlichen Einrichtungen sowie die Ausführung ärztlicher Anordnungen bei der Heilbehandlung in den betreffenden Fachgebieten ein. Darüber hinaus üben die Pflegepersonen folgende weitere Tätigkeiten aus:

./2

- 2 -

- a) fachkundige Betreuung pflegebedürftiger Personen entsprechend den körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnissen des Patienten/Klienten in Krankenanstalten, zu Hause, in Schulen, am Arbeitsplatz u.s.w.;
- b) Beobachtung der körperlichen und seelischen Verfassung und Umstände, die einen bedeutenden Einfluß auf die Gesundheit ausüben, sowie Mitteilung dieser Beobachtungen an die übrigen mit der gesundheitlichen Betreuung befaßten Personen;
- c) Ausbildung und Führung des Hilfspersonals, das zur Erfüllung der pflegerischen Aufgaben in allen Einrichtungen des Gesundheitswesens erforderlich ist. In dieser Eigenschaft haben die diplomierten Krankenpflegepersonen jeweils die pflegerischen Bedürfnisse jedes Patienten/Klienten zu beurteilen und für ihn die Heranziehung des notwendigen Personals in die Wege zu leiten.

#### § 7 (3) und (4)

Die kollegiale Führung soll entfallen. Die Leitung soll von einer diplomierten Pflegeperson "Direktor/in" erfolgen. Begründung: Schon derzeit ist es in fast allen Krankenpflegeschulen üblich, daß die gesamte Schulorganisation und Koordination dem alleinigen Aufgabenbereich der Schuloberin zukommt. Die kollegiale Führung mit der exakt festgelegten Aufgabentrennung (siehe Entwurf § 7 (4) ) wäre eine künstliche Teilung der Aufgaben der Schuloberin und geht somit an der Realität der Führung der Schulen schon heute vorbei.

#### § 7 (5)

könnte entfallen.

./3

Zu § 8 (1)

## Textvorschlag:

§ 8 (1) Die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule wird von einer Kommission vorgenommen, die aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes, als Vorsitzenden, sowie dem Direktor/der Direktorin der Krankenpflegeschule, einem Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule, einem Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer aus dem Kreise der diplomierten Krankenpflegepersonen besteht. Die Kommission ist vom Landeshauptmann für die Dauer von jeweils vier Jahren zu bestellen. Außerdem ist für jedes der Kommissionsmitglieder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Zugehörigkeit zur Aufnahmekommission endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Funktion, aufgrund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert.

## Begründung:

- o Die Anführung eines Stellvertreters bei den einzelnen Mitgliedern kann entfallen, da in späterer Folge im gleichen Absatz ausdrücklich die Bestellung von Stellvertretern für jedes Kommissionsmitglied festgelegt ist.
- o Für die Aufnahme eines Vertreters des Betriebsrates bzw. der Personalvertretung der Krankenanstalt in der Aufnahme- und Prüfungskommission scheint kein Grund gegeben, da Krankenpflegeschüler/innen keine Dienstnehmer sind. Wäre dies der Fall, müßte auch die kollegiale Führung der Krankenanstalt in die Aufnahmekommission bestellt werden, was wohl doch zu weit gehen dürfte.
- o Eine gesetzliche Interessensvertretung der Dienstgeber existiert in Österreich nicht, demnach kann eine Bestellung auch nicht erfolgen bzw. müßte im Gesetz exakt jene Vereinigung/Kammer genannt sein, an die der Gesetzgeber denkt.

- 4 -

Zu § 14 (1)

Die Einschränkung von Prüfungen ausschließlich auf die theoretische Ausbildung soll nicht erfolgen. Der Wortlaut des § 14 bleibt somit gleich.

Zu § 14 (4)

Der Betriebsrat bzw. die Personalvertretung der Krankenanstalt soll nicht als Mitglied der Prüfungskommission aufgenommen werden, da Krankenpflegeschüler/innen keine Dienstnehmer sind.

Zu § 13

Beim 1. Satz einfügen:

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Krankenpflegeschulen, sowie über Anzahl der fachlichen Eignung ..

Zu § 14 a (2)

Ergänzungssatz: Allerdings darf während der gesamten Ausbildungszeit nur ein Mal ein Ausbildungsjahr wiederholt werden.

Abs. 7 entfällt.

Begründung:

Nachdem in jedem Ausbildungsjahr bis zu zwei Einzelprüfungen ohne Wiederholung des Ausbildungsjahres wiederholt werden können, ist diese Regelung großzügig genug. Der Vorschlag in der Fassung des Entwurfes (jedes Ausbildungsjahr darf ein Mal wiederholt werden) würde eine unnötige Belegung von Ausbildungsplätzen durch mangelnd qualifizierte Personen bedeuten.

./5

Zu § 15 (3)

Die zusätzliche Einholung eines Sachverständigengutachtens einer Krankenpflegeschule (mit Befragung des Gleichachtungswerbers) erscheint als unnötige Erschwernis für den Bewerber und als nicht gerechtfertigte Verlängerung des Ermittlungsverfahrens nicht zielführend.

Im Hinblick darauf, daß der Wunsch nach einer Erweiterung vor allem von den med.-technischen Diensten gekommen ist, sollte hier eine getrennte Regelung getroffen werden.

Abschließend wird mitgeteilt, daß dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt worden sind.

17. März 1989

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schredl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Peritner*